

C: REGLEMENT Kadettenmusik

Grundsatz:

Die Ausbildung in der Kadettenmusik besteht aus dem Elementarunterricht und dem Blasorchester mit der Tambourengruppe.

Der Uebertritt in das Blasorchester oder in die Tambourengruppe ist nach dem Elementarunterricht zwingend und obligatorisch und endet erst mit Ende der obligatorischen Schulpflicht.

Art. C1 Eintritt

1. Der Eintritt erfolgt in der Regel zu Beginn des 4./5. Schuljahres (Querflötenschüler 5./6. Schuljahr). Ausgebildete Bläser, Schlagzeuger und Tambouren können jederzeit aufgenommen werden.

Art. C2 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulpflicht. Es besteht die Möglichkeit auch nach der Beendigung der Schulpflicht mit den gleichen Rechten und Pflichten weiter in der Kadettenmusik mitzuspielen.
2. Ein früherer Austritt ist nur in äussersten Ausnahmefällen möglich. Das Gesuch ist von den Eltern schriftlich und begründet an den Verein Kadetten Huttwil einzureichen und bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes und des Leiters.
Der Austritt ohne zwingende Gründe hat finanzielle Folgen. Der Vorstand behält sich vor, einen Teil der effektiven Kosten für die Grundausbildung den Eltern in Rechnung zu stellen.
3. Ungenügendes Verhalten eines Schülers führt zu dessen Ausschluss aus der Kadettenmusik durch den Musikleiter und hat die gleichen finanziellen Folgen wie unter Punkt 2. Das Rekursrecht an den Vorstand des Kadettenvereins Huttwil ist gewährleistet.
4. Austritt infolge Krankheit (gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses) oder Wegzug in eine Gemeinde ausserhalb des Einzugsgebietes der Kadetten Huttwil hat keine finanziellen Folgen.

Art. C3 Elementarausbildung Bläser/Schlagzeuger

1. Der Elementarunterricht dauert in der Regel 2 Jahre und wird in einer Wochenlektion zu 40 Min. in Gruppen von max. 2-3 Schülern erteilt. Die Lektion kann auch aufgeteilt werden.
2. Im 2. Spieljahr wird nach Möglichkeit eine Beginnersband zusammengestellt. Diese probt zusätzlich eine Wochenlektion zu 40 Min. (ev. auch nur ein Semester). Der Uebertritt ins Blasorchester kann je nach Ausbildungsstand des Schülers vorverlegt resp. hinausgezögert werden.

Art. C4 Registerproben, Blasorchester

1. Die Mitglieder des Blasorchesters besuchen Registerproben. Diese umfassen im Schuljahr 19 Lektionen zu 40 Min.. Sie können auch in grösseren Einheiten erteilt werden. Die Registerproben werden durch den Musikleiter organisiert. Der Unterricht wird durch Fachleute (evtl. fähige Laienmusiker) erteilt.
2. Das Blasorchester probt wöchentlich 2 Lektionen zu 40 Min.. Die Auswahl der Literatur richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten.
3. Fortgeschrittene Bläser und Schlagzeuger können zusätzlich in Kleinformationen, welche projektartig zusammengestellt werden, mitspielen.

Art. C5 Tambouren

1. Die Elementarausbildung der Tambouren dauert in der Regel 2 Jahre. Der Unterricht ab dem 4. Schuljahr wird in einer Wochenlektion zu 40 Min. in Gruppen von 3-5 Schülern erteilt.
2. Die Tambourengruppe probt wöchentlich eine Lektion zu 40 Min..
3. Der Tambourenleiter bestimmt den Zeitpunkt des Uebertritts in die Tambourengruppe.

Art. C6 Instrumente, Bekleidung

1. Für die Zuteilung der Instrumente ist der Leiter verantwortlich. Die Instrumente, das Notenmaterial sowie die Lehrmittel für die Elementarausbildung werden vom Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Bei einem Austritt ohne zwingende Gründe ist der Verein Kadetten Huttwil berechtigt, pro Instrument und Ausbildungsmonat Fr. 10.00 als Instrumentenmiete einzufordern.
3. Die Kadetten erscheinen in einheitlicher Bekleidung: Béret, Hemd, Regenjacke, Pullover und blaue Jeans, dazu dunkle Schuhe und weisse Socken. Detaillierte Angaben über die Beschaffung der subventionierten Bekleidung erhält jeder Schüler durch den Leiter.
4. Instrumente dürfen nur mit Zustimmung des Leiters oder eines Musiklehrers zur Reparatur gegeben werden. Selbstverschuldete Schäden fallen zu Lasten des Schülers, resp. der Eltern.
5. Neuanschaffungen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.